



LAND
TIROL

Richtlinie des Landes Tirol
zur Förderung der spezialisierten
Kurzzeitpflege zuhause

1. Präambel

Die demographischen Entwicklungen einerseits und medizinischen Fortschritte andererseits haben in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten Nachfrage nach öffentlichen Pflegeleistungen in neuen Settings geführt.

Oft werden Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf zuhause von ihren Angehörigen, unterstützt durch speziell ausgebildete Pflegekräfte, betreut und gepflegt. Die spezialisierte Kurzzeitpflege zuhause soll die pflegenden Angehörigen entlasten.

Die Unterstützung derartiger kurzzeitiger, überbrückender Pflegemaßnahmen aus öffentlichen Mitteln ist auch im Leistungsangebot des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes vorgesehen (§ 44 iVm § 2 Abs. 19 TMSG).

2. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie hat den Zweck, pflegende Angehörige von Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf (zB Langzeitbeatmung uä.) stunden- oder auch tageweise für einen maximalen Zeitraum von 28 Tagen oder 672 Stunden pro Jahr zu entlasten. Da diese KlientInnen durch die Art der spezialisierten Pflege das Kurzzeitpflegeangebot in den stationären Alten- und Pflegeheimen oder auch das Tagespflegeangebot nicht in Anspruch nehmen können, findet die spezialisierte Kurzzeitpflege daheim statt.

3. Voraussetzungen für die geförderte Leistung

Um die Leistung spezialisierte Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen gewährleistet sein:

- Ein Mensch mit einem spezialisierten Pflegebedarf (zB Langzeitbeatmung) wird zu Hause von pflegenden Angehörigen betreut und gepflegt.
- Eine Kurzzeitpflege oder Tagespflege in einem bereits vorhandenen Setting mit Finanzierung durch das Land Tirol kann aufgrund der spezialisierten Pflegesituation nicht in Anspruch genommen werden.

4. Art und Umfang der geförderten Leistung

Die spezialisierte Kurzzeitpflege wird von speziell ausgebildeten Pflegekräften im privaten Bereich des Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf erbracht, um die pflegenden Angehörigen, die ansonsten den Hauptteil der Betreuung übernehmen, entsprechend entlasten zu können.

Der Umfang der Leistung begrenzt sich auf 28 Tage bzw. 672 Stunden pro Kalenderjahr. Es ist unerheblich, ob die Leistung am Stück, verteilt auf das ganze Jahr oder auch stundenweise in Anspruch genommen wird. So kann beispielsweise mit der Leistung auch ein stundenweiser Wiedereinstieg in einen Beruf für den pflegenden Angehörigen als Entlastung angedacht werden.

5. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungen nach dieser Richtlinie können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel Menschen mit spezialisiertem Pflegebedarf gewährt werden,

- welche die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes diesen gleichgestellte Personen sind,

- die ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben,
- die aufgrund ihrer spezialisierten Pflege kein bereits etabliertes Kurzzeitpflege- bzw. Tagespflegeangebot in Anspruch nehmen können,
- die ein Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz der Stufen 1-7 beziehen,
- die zuhause überwiegend von pflegenden Angehörigen betreut und gepflegt werden.

6. Höhe der Förderung

Das Land Tirol fördert die spezialisierte Kurzzeitpflege zuhause mit einem Normkostensatz in Höhe von max. € 50,-- pro Stunde, maximal sohin mit € 33.600,-- pro Kalenderjahr. Liegt der Stundensatz, der mit dem spezialisierten Pflegepersonal vom Förderwerber auszumachen ist, unter diesem Betrag, so kommt der niedrigere Satz zur Anwendung.

7. Verfahren

Um eine Förderung nach dieser Richtlinie ist vor Inanspruchnahme der Leistung schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen sind insbesondere anzuschließen:

- geplante Dauer der Inanspruchnahme,
- Nachweis inkl. Qualifikationsnachweis, wer die spezialisierte Pflege in der Zeit der spezialisierten Kurzzeitpflege zuhause übernimmt,
- unterzeichneter Vertrag zw. Förderwerber und Pflegepersonal
- Meldezettel
- Pflegegeldbescheid

Die Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung, sowie die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Die Förderung wird nach Vorlage und Prüfung der beglichenen Rechnungen vom Land Tirol ausbezahlt. Die Ausbezahlung kann, je nachdem, wie die Leistung in Anspruch genommen wird, einmalig, monatlich oder quartalsweise erfolgen.

Die Förderung kann verwehrt bzw. eine bereits laufende Förderung wieder eingestellt werden, wenn die Leistungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

Der Förderwerber hat die finanzielle Unterstützung zurückzuzahlen, wenn er wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie zur spezialisierten Kurzzeitpflege zuhause besteht kein Rechtsanspruch.

8. Allgemeine Bestimmungen

Die Förderung darf nur dann gewährt werden, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Pflegeeinsatzes sowie der Zuwendung gewährleistet sind.

Der Förderwerber hat sich die spezialisierte Pflege zuhause selbst zu organisieren und es ist ein Vertrag zwischen Förderwerber und Pflegepersonal abzuschließen, welcher dem Land Tirol vorzulegen ist.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. Oktober 2020 in Kraft.

Sie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/gesetze/> veröffentlicht.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: soziales@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/soziales